

# Blitzlicht

## Nachrichten für Hessen

### **Anfechtung der dienstlichen Beurteilung / Widerspruch gegen Beurteilung**

#### **Im Eröffnungsgespräch Argumente vortragen**

Vorab etwas ganz selbstverständliches: eine dienstliche Beurteilung ist bekannt zu geben (zu eröffnen) und es versteht sich von selbst, dass die Aushändigung oder Übersendung einer Kopie der Beurteilung unerlässlich ist (vgl. Schnellenbach, Die dienstliche Beurteilung ..., RN 320).

Sofern der Beamte mit der dienstlichen Beurteilung nicht einverstanden ist, kann er versuchen, seine Argumente im Eröffnungsgespräch anzubringen. Findet er damit kein Gehör, kann er sein Recht auf Erteilung einer zutreffenden Beurteilung verfolgen oder eine schriftliche Gegendarstellung zur Personalakte reichen.

Das Recht zur Anfechtung der dienstlichen Beurteilung ist auf den ersten Blick ein wenig verwirrend. Man begegnet erstaunlichen Thesen: eine dienstliche Beurteilung sei kein Verwaltungsakt (was richtig ist), deshalb könne ein Beamter gegen die ihm erteilte dienstliche Beurteilung nicht Widerspruch erheben (was falsch ist, sofern Ihr Landesbeamtenrecht das Widerspruchsverfahren für diesen Fall noch vorsieht).

Eine dienstliche Beurteilung ist kein Verwaltungsakt. Sie wird deshalb auch nicht mit einer Rechtsbehelfs-

belehrung versehen und sie erwächst auch nicht nach Ablauf einer Widerspruchsfrist in Bestandskraft.

Der betroffene Beamte kann es deshalb zunächst bei einem Antrag auf Abänderung / Korrektur der Beurteilung belassen. Die sonst übliche Frist zur Erhebung eines Widerspruchs läuft nicht, wengleich man nicht zu lange zaudern sollte.



Andererseits ist ein Beamter nicht gehindert, gegen eine dienstliche Beurteilung sofort Widerspruch zu erheben. Dies ergibt sich aus speziellen beamtenrechtlichen Vorschriften, welche die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens vor Klagerhebung generell vorsehen (§ 54 Beamtenstatusgesetz BeamtStG).

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 17.09.15 - 2 C 7.15 – (RN 12, 13) wie folgt formuliert:

Dienstliche Beurteilungen sind zwar nicht am Maßstab des § 39 VwVfG zu messen, denn sie sind mangels Regelungswirkung keine Verwaltungsakte (stRspr, vgl. etwa BVerwG, Urteile vom 9. November 1967 - 2 C 107.64 - BVerwGE 28, 191 <192 f.> und vom 13. November 1975 - 2 C 16.72 - BVerwGE 49, 351 <353 ff.>).

Ein Begründungserfordernis folgt aber aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG), dem Gebot

effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) und aus der Funktion der dienstlichen Beurteilung.

Die dienstliche Beurteilung dient der Verwirklichung des mit Verfassungsrang ausgestatteten Grundsatzes, Beamte nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung einzustellen und zu befördern (Art. 33 Abs. 2 GG). Ihr Ziel ist es, die den Umständen nach optimale Verwendung des Beamten zu gewährleisten und so die im öffentlichen Interesse liegende Erfüllung hoheitlicher Aufgaben durch Beamte (Art. 33 Abs. 4 GG) bestmöglich zu sichern.

Zugleich dient die dienstliche Beurteilung dem berechtigten Anliegen des Beamten, in seiner Laufbahn entsprechend seiner Eignung, Befähigung und fach-

lichen Leistung voranzukommen. Die dienstliche Beurteilung soll den Vergleich mehrerer Beamter miteinander ermöglichen. Ihre wesentliche Aussagekraft erhält sie erst aufgrund ihrer Relation zu den Bewertungen in den dienstlichen Beurteilungen anderer Beamter.

Daraus folgt, dass die Beurteilungsmaßstäbe gleich sein und gleich angewendet werden müssen (BVerwG, Urteil vom 26. September 2012 - 2 A 2.10 - NVwZ-RR 2013, 54 Rn. 9).

Quelle: <http://www.michaelbertling.de/beamtenrecht/beurteilung0101.htm>

## **Russ warnt vor Personalmangel: „Höchste Zeit zu handeln!“**

### **Öffentlicher Dienst Hessen: Auftakt zur Einkommensrunde 2017**

Die Verhandlungen für die Einkommensrunde 2017 des öffentlichen Dienstes in Hessen wurden nach dem Auftakt am 27. Januar 2017 ergebnislos vertagt. „Es ist enttäuschend, dass die Arbeitgeberseite trotz konstruktiver Gespräche nicht wirklich auf unsere Forderungen eingegangen ist“, sagte Willi Russ, der für den dbb die Verhandlungen führt. „In der nächsten Runde muss die Landesregierung liefern.“ Bereits im Vorfeld hatte Russ gewarnt: „Die Bezahlung im öffentlichen Dienst muss deutlich besser werden. Sonst werden Sicherheit, Bildung und andere Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge in Hessen bald nicht mehr funktionieren. Es ist höchste Zeit zu handeln!“

Bereits heute zeige sich, dass die Gewinnung von Nachwuchs- und Fachkräften immer schwieriger werde. „Deshalb ist unsere Forderung nach einer Einkommenssteigerung um 6 Prozent – darin enthalten ein Mindestbetrag als soziale Komponente und die Einführung der Stufe 6 ab Entgeltgruppe 9 – absolut gerechtfertigt. Gerade mit Blick auf die Lohnentwicklung in anderen Wirtschaftszweigen oder anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes darf Hessen

nicht weiter zurückfallen“, sagte Russ, der Zweiter Vorsitzender und Fachvorstand Tarifpolitik des dbb ist. „Klar ist auch: Die Ergebnisse dieser Einkommensrunde müssen zeit- und wirkungsgleich auf die Lan-



des- und Kommunalbeamten übertragen werden.“

„Die hessische Landesregierung und insbesondere Innenminister Peter Beuth stehen in der Pflicht.

Gegenüber den Beschäftigten, die ein Recht auf Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung haben, und gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, die auch in Zukunft verlässliche und qualitativ hochwertige öffentliche Dienstleistungen möchten“, machte Russ deutlich.

### **Hintergrund**

Von den Verhandlungen über den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) sind insgesamt etwa 181.000 Beschäftigte betroffen:

Knapp 68.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die der TV-H direkte Auswirkungen hat, sowie etwa 113.000 Beamtinnen und Beamte des Landes und der Kommunen, auf die der Tarifabschluss übertragen werden soll. Die nächste Verhandlungsrunde wird am 2./3. März 2017 stattfinden.

Hessen ist 2004 aus der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) ausgetreten, die derzeit parallel mit den Gewerkschaften für die übrigen 15 Bundesländer in Potsdam verhandelt. Nächste Termine dort sind der 16./17. Februar 2017.

**Die nächste Verhandlungsrunde wird am 2./3. März 2017 stattfinden.**



*Hier gibt es weitere Informationen zur Einkommensrunde 2017.*